



HINTERGRUND

D

2011

# Wer garantiert „besseres“ Fleisch? Vergleich von Gütesiegeln für nachhaltig produziertes Fleisch<sup>1</sup>

	Ohne Siegel	EU-Bio-Siegel <sup>23</sup>	Bioland <sup>4</sup>	Biopark <sup>5</sup>	Demeter <sup>6</sup>	Naturland <sup>7</sup>	NEULAND <sup>8</sup>
<b>Futter</b>							
Umstellung des gesamten Betriebes auf Bioerzeugung	-	Nicht vorgeschrieben	Vorgeschrieben	Vorgeschrieben	Vorgeschrieben	Vorgeschrieben	Die komplette Tierhaltung des Betriebes muss jedoch auf NEULAND Richtlinien umgestellt werden.
Gentechnisch Veränderte Organismen (GVO)	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Synthetische Stickstoffdünger	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Erlaubt
Organische Handelsdünger Nur bezogen auf Blut-, Fleisch- und Knochenmehle	Erlaubt	Erlaubt <sup>9</sup>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Synthetischer Pflanzenschutz	Erlaubt	Verboten <sup>10</sup>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Erlaubt
Anteil des Futters vom Hof	Keine Regelung	Futtermittel sollten vorzugsweise vom eigenen Betrieb stammen Im Falle von Pflanzenfressern müssen mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist – vorzugsweise aus derselben Region stammen Ausnahmeregelung zur Verfütterung von „nichtökologischen und	Mind. 50% des Futters muss vom eigenen Betrieb stammen. Der Rest kann von anderen Bio-Betrieben zugekauft werden. Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft: Höchstsätze wie EU-Bio aber beschränkt auf Kartoffeleiweiß	Siehe Bioland  Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft: Höchstsätze wie EU-Bio, aber weniger Futtermittel zugelassen Kein Soja zugelassen	Siehe Bioland  Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft: nur in Notfällen	Siehe Bioland  Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft: Höchstsätze wie EU-Bio, aber weniger Futtermittel zugelassen Kein Soja zugelassen	Keine Importfuttermittel, nur heimische Futtermittel, Verwendung ökologischer Futtermittel nicht gefordert

<sup>1</sup> Dieser Vergleich umfasst nur ausgewählte Kriterien, die mit Blick auf die Fleischproduktion relevant sind und nicht alle landwirtschaftlichen Anbauverbände.

<sup>2</sup> <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Oekolandbau/EG-Oeko-VerordnungFolgerecht.html>

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008

<sup>4</sup> Bioland-Richtlinien: Fassung März 2011: [http://www.bioland.de/fileadmin/bioland/file/bioland/qualitaet\\_richtlinien/Bioland\\_Richtlinien\\_15\\_M%C3%A4rz\\_2011.pdf](http://www.bioland.de/fileadmin/bioland/file/bioland/qualitaet_richtlinien/Bioland_Richtlinien_15_M%C3%A4rz_2011.pdf)

<sup>5</sup> Biopark e.V. Richtlinien: Stand März 2009

<sup>6</sup> Richtlinien für die Zertifizierung „Demeter und Biodynamisch“. Erzeugung. Stand Januar 2011

<sup>7</sup> [http://www.naturland.de/fileadmin/MDB/documents/Richtlinien\\_deutsch/Naturland-Richtlinien\\_Erzeugung.pdf](http://www.naturland.de/fileadmin/MDB/documents/Richtlinien_deutsch/Naturland-Richtlinien_Erzeugung.pdf)

<sup>8</sup> Neuland Richtlinien: <http://www.neuland-fleisch.de/landwirte/allgemeine-richtlinien.html>

Neuland ist kein Bio-Anbauverband. Im Mittelpunkt steht für Neuland die artgerechte Tierhaltung, gentechnikfreie und heimische Futtermittel, Erhalt bäuerlicher Betriebe, u.a.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Anhang I: Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Anhang II: Pestizide – Pflanzenschutzmittel

	Ohne Siegel	EU-Bio-Siegel <sup>23</sup>	Bioland <sup>4</sup>	Biopark <sup>5</sup>	Demeter <sup>6</sup>	Naturland <sup>7</sup>	NEULAND <sup>8</sup>
		nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs“: Höchstsatz pro Jahr: 5% bezogen auf die Trockenfuttermasse (außer Pflanzenfresser) Zulässige Höchstanteil in der Tagesration: 25 % der Trockenmasse. Umfassende Liste erlaubter Futtermittel, darunter auch Soja. <sup>11</sup> Importfuttermittel erlaubt Ausnahmeregelung endet Ende 2011	und Maiskleber Importfuttermittel aus der Dritten Welt darf nicht eingesetzt werden.				
Silage-Fütterung Wiederkäuer	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Die ganzjährige ausschließliche Fütterung mit Silage ist verboten. Im Sommer überwiegend Grünfütterung.	Siehe Bioland	Siehe Bioland	Siehe Bioland	Siehe Bioland
Fütterung von Wachstums – und Leistungsförderern	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Fütterung von Fischmehl	Erlaubt	Fischmehl für Allesfresser erlaubt (Geflügel und Schweine), aber aus nachhaltiger Fischerei <sup>12</sup>	Fischmehl verboten	Fischmehl verboten	Fischmehl verboten	Fischmehl verboten Ausnahmegenehmigung endet am 31.12.2011	Fischmehl verboten
<b>Tierhaltung (Platz pro Tier, Auslauf)</b>	<sup>13</sup>	<sup>14</sup>					
<b>Mastrinder</b> Platz im Stall	Keine Vorschriften	Bis 100kg: 1,5m <sup>2</sup> pro Tier Bis 200kg: 2,5m <sup>2</sup> pro Tier Bis 350kg: 4m <sup>2</sup> pro Tier Über 350: 5m <sup>2</sup> pro Tier	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio
Auslauf	Keine Vorschriften	Bis 100kg: 1,1m <sup>2</sup> /Tier Bis 200kg: 1,9m <sup>2</sup> / Tier Bis 350kg: 3m <sup>2</sup> / Tier Über 350: 3,7m <sup>2</sup> / Tier Je nach Verfügbarkeit von	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Zusätzlich mindestens 5 m <sup>2</sup> Auslauffläche pro Tier  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Anhang V: Futtermittelausgangserzeugnisse

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Anhang V: Futtermittelausgangserzeugnisse

<sup>13</sup> Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008: Anhang III: Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung

	Ohne Siegel	EU-Bio-Siegel <sup>23</sup>	Bioland <sup>4</sup>	Biopark <sup>5</sup>	Demeter <sup>6</sup>	Naturland <sup>7</sup>	NEULAND <sup>8</sup>
		Weiden sollte zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten werden					
<b>Milchkühe</b> Platz im Stall	Keine Vorschriften	6m <sup>2</sup> pro Tier	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Milchkühe gibt es bei NEULAND nicht sondern nur Mutterkuhhaltung
Auslauf	Keine Vorschriften	4,5m <sup>2</sup> pro Tier  Je nach Verfügbarkeit von Weiden sollte zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten werden	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Weidehaltung im Sommer vorgeschrieben	s.o.
<b>Mastschweine</b> Platz im Stall	Bis 50kg: 0,5m <sup>2</sup> pro Tier Bis 110kg: 0,75 m <sup>2</sup> pro Tier Über 110kg: 1m <sup>2</sup> pro Tier	Bis 50kg: 0,8m <sup>2</sup> pro Tier Bis 85kg: 1,1m <sup>2</sup> pro Tier Bis 110kg: 1,3m <sup>2</sup> pro Tier Über 110kg: 1,5m <sup>2</sup> pro Tier	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Bis 60kg: mind. 0,5m <sup>2</sup> Bis 120kg: mind. 1m <sup>2</sup> Über 120kg: mind. 1,6m <sup>2</sup>
Auslauf	Auslauf nicht vorgeschrieben	Bis 50kg: 0,6m <sup>2</sup> / Tier Bis 85kg: 0,8m <sup>2</sup> / Tier Bis 110kg: 1m <sup>2</sup> / Tier Über 110kg: 1,2m <sup>2</sup> / Tier	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Bis 60kg: mind. 0,3m <sup>2</sup> Bis 120kg: mind. 0,5m <sup>2</sup> Über 120kg: mind. 0,8m <sup>2</sup>
<b>Masthähnchen</b> Platz im Stall	Höchstens 39kg Tier pro m <sup>2</sup> , etwa 25 Tiere pro m <sup>2</sup>	Höchstens 21kg Tier pro m <sup>2</sup> (höchstens 10 Tiere)	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio
Auslauf	Auslauf nicht vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio
<b>Legehennen</b> Platz im Stall	900cm <sup>2</sup> pro Legehenne (10 Tier pro m <sup>2</sup> )	Höchstens 6 Tiere pro m <sup>2</sup>	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Wie EU-Bio	Höchstens 5 Tier pro m <sup>2</sup>
Auslauf	Auslauf nicht vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben	Auslauf vorgeschrieben;
<b>Außenklimabereich</b> (Wintergarten) Legehennen und Mastgeflügel	Nicht vorgeschrieben	Nicht vorgeschrieben	Vorgeschrieben	Nicht geregelt	Vorgeschrieben	Legehennen: verpflichtend wenn mehr als 200 Legehennen gehalten werden. Mastgeflügel: Die Einrichtung eines überdachten Außenklimabereich es wird empfohlen, bei Neubauten ist er verpflichtend	Vorgeschrieben

	Ohne Siegel	EU-Bio-Siegel <sup>23</sup>	Bioland <sup>4</sup>	Biopark <sup>5</sup>	Demeter <sup>6</sup>	Naturland <sup>7</sup>	NEULAND <sup>8</sup>
<b>Tierhaltung (Böden und Einstreu)</b>	<sup>15</sup>	<sup>16</sup>					
Rinder	Keine räumliche Einschränkung in Bezug auf Spalten, Löcher oder sonstigen Aussparungen	Mindestens die Hälfte der Stallfläche darf nicht aus Spaltenböden oder Gitterroste bestehen.  Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.	Weniger als 50% der Fläche Spaltenböden  Strohhaltung vorgeschrieben	Siehe Bioland	Siehe Bioland	Siehe Bioland	Spaltenböden verboten  Strohhaltung vorgeschrieben
Schweine	Keine räumliche Einschränkung in Bezug auf Spalten, Löcher oder sonstigen Aussparungen	Siehe EU-Bio Rinder	Weniger als 50% der Fläche Spaltenböden  Strohhaltung vorgeschrieben	Siehe Bioland	Siehe Bioland	Siehe Bioland	Spaltenböden verboten  Strohhaltung vorgeschrieben
Masthähnchen	Bodenhaltung	Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein.	Wie EU-Bio  Auslauf vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Auslauf vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Auslauf vorgeschrieben	Wie EU-Bio  Auslauf vorgeschrieben	Spaltenböden verboten  Strohhaltung vorgeschrieben  Auslauf vorgeschrieben; Schlechtwetterauslauf (Wintergarten) vorgeschrieben
Legehennen	Käfighaltung erlaubt	Käfighaltung verboten	Käfighaltung verboten	Käfighaltung verboten	Käfighaltung verboten	Käfighaltung verboten	Käfighaltung verboten  Strohhaltung vorgeschrieben  Auslauf vorgeschrieben; Schlechtwetterauslauf (Wintergarten) vorgeschrieben
<b>Schmerzhafte Eingriffe</b>							
Kastrieren von Ferkeln ohne Betäubung	Erlaubt bei „unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt“ <sup>17</sup>	Ab Januar 2012 ist die Kastration ohne Betäubung verboten	Verboten	Verboten	Bei der chirurgischen Kastration von Ferkeln sind zumindest Schmerzmittel anzuwenden, soweit eine Narkose nicht möglich ist	Um jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, sind angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel zu verabreichen	Verboten

<sup>15</sup> Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)

<sup>16</sup> Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008

<sup>17</sup> Tierschutzgesetz, §5

	<b>Ohne Siegel</b>	<b>EU-Bio-Siegel<sup>23</sup></b>	<b>Bioland<sup>4</sup></b>	<b>Biopark<sup>5</sup></b>	<b>Demeter<sup>6</sup></b>	<b>Naturland<sup>7</sup></b>	<b>NEULAND<sup>8</sup></b>
Kupieren der Schwänze Schweinemast	Ohne Betäubung erlaubt „für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln“ <sup>18</sup>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Abkneifen der Zähne Schweinemast	Ohne Betäubung erlaubt „für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln“ <sup>19</sup>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Einziehen von Nasenringen/ Nasenkrampen zur Verhinderung der Wühltätigkeit bei Schweinen	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Ausbrennen oder Ätzen der Hörner bei Kälbern	Ohne Betäubung erlaubt „für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern“ <sup>20</sup>	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Kuhtrainer <sup>21</sup>	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Anbindehaltung	Erlaubt	In Ausnahmefällen bis 2013 erlaubt In kleinen Beständen auch darüber hinaus	Wie EU-Bio	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
<b>Transport</b>		<sup>22</sup>					
Dauer	Maximal 8 Stunden, jedoch Ausnahmen möglich, z.B. mit Spezialfahrzeugen (z.B. Schweine max. 24 Stunden, Rinder max. 29 Stunden mit einer einstündigen Pause) <sup>23</sup>	Keine weitergehende Regelung zur Transportdauer	Weitergehend: Kurze Transportwege maximal 4 Stunden, 200km Entfernung	Wie Bioland	Wie Bioland	Wie Bioland	Transport zum nächstgelegenen geeigneten Schlachthof; Transportwege maximal 4 Stunden
Elektrische Treibhilfen	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Allopathische Beruhigungsmittel	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten

**Ansprechpartner:**

Tanja Dräger de Teran, Nachhaltige Landnutzung und Ernährung, WWF Deutschland, Reinhardtstrasse 14, 10117 Berlin, Direkt: +49 (30) 311 777 242, [tanja.draeger-deteran@wwf.de](mailto:tanja.draeger-deteran@wwf.de)

<sup>18</sup> Tierschutzgesetz, §5

<sup>19</sup> Tierschutzgesetz, §5

<sup>20</sup> Tierschutzgesetz, §5

<sup>21</sup> Bei angebundene Milchkühen knapp oberhalb des Rückens angebrachter Metallbügel, der ihr einen Stromschlag versetzt, wenn sie beim Harnen oder Koten artgemäß den Rücken krümmt. Dadurch wird die Kuh gezwungen zurückzutreten und statt auf die eigene Liegefläche in den Mistgraben zu harnen oder zu koten

<sup>22</sup> Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008

<sup>23</sup> 1/2005 (EG): Verordnung des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) 1255/97

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11.02.2009